

Merkblatt zum Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B, C und D

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) für die Teile B, C und D.

Es ist im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser verfügbar.

1. Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform

1.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau und Weinbau) in Bayern

1.2 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

1.3 Rechtsfähige Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen (nur für Teile B und C)

Antragsteller gemäß 1.1 und 1.2 müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission **Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen** (KMU) sein. Bei Antragstellern gemäß Nummer 1.3 bezieht sich diese Voraussetzung auf die einzelnen Beteiligten. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Antragsteller müssen ferner die Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen. Bei Antragstellern gemäß Nr. 1.3 ist die Mindestgröße von allen beteiligten Betrieben einzuhalten.

Bei Personengesellschaften bzw. bei Antragstellern gemäß 1.3 muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinbarung über den Zusammenschluss schriftlich geschlossen sein.

Unternehmen, bei denen die **Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand** mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt und **Unternehmen in Schwierigkeiten** sind nicht förderberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sind insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind ebenso nicht förderberechtigt.

2. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online im iBALIS-Serviceportal für die bayerische Landwirtschaft. Jeder Antragsteller benötigt hierfür eine 10-stellige Betriebsnummer mit zugehöriger PIN (persönliche Identifikationsnummer) zur Antragstellung. Die Betriebsnummer wird (soweit noch nicht vorhanden) auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e. V. (Tel.: 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870, E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen (Investitionsarten)

3.1 Teil B

3.1.1 Nahinfrarotsensoren zur Gülledüngung

3.1.2 Stickstoffsensoren

3.2 Teil C

3.2.1 Feldroboter, die automatisch Beikraut bekämpfen

3.2.2 Vollautomatische Geräte, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen

3.2.3 Elektronische Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen

3.2.4 Pflanzenschutzgeräte, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diesen Pflanzenschutzmittel ausbringen

3.3 Teil D

3.3.1 Sensorsysteme am Tier

(z. B. zur Gesundheitsüberwachung anhand Aktivität/Widerkäuen/Temperatur mittels Pedometer, Sensor am Halsband, Pansenbolus, Ohrmarke mit Sensor; Sensorsysteme zur Früherkennung von Abkalbungen)

3.3.2 Mikrofonbasiertes Monitoring

(z. B. Systeme zur Hustenüberwachung bei Schweinen)

3.3.3 Kamerabasiertes Monitoring

(z. B. Geburtsüberwachungssysteme bei Schweinen, Body-Condition-Score-Kamera für Milchviehhaltung; Monitoringsysteme zur Registrierung des Gruppenverhaltens mit Alarmgebung)

3.3.4 Kontinuierliche Gewichts- und Gangerfassung

(z. B. Digitale Tierwaagen mit mindestens täglicher automatisierter Wiegung mit Software zur Signalisierung größerer Abweichungen; Plattformen zur automatisierten Lahmheitserkennung)

3.3.5 Online/Inline Milch Inhaltsstoffanalyse

(z. B. automatische Analyse von Milchproben unmittelbar am Melkroboter, Überwachung des Energiestoffwechsels, Früherkennung von Ketosen und Euterentzündungen)

Zuwendungsfähig sind jeweils Ausgaben für den Erwerb der Fördergegenstände.

Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzbeschaffungen, Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden sowie gebrauchte Gegenstände (Messegeräte zählen nicht als gebrauchte Gegenstände).

Zuwendungen für beantragte Fördergegenstände können nur bewilligt werden, sobald und soweit sie in der im Internet-Förderwegweiser des StMELF bekannt gegebenen Produktliste (Vorschlagsliste) als förderfähige Produkte enthalten und nicht mit einem Ablehnungsvermerk versehen sind. Die Produktliste wird von der Landesanstalt für Landwirtschaft fortlaufend gepflegt und aktualisiert.

In den Teilen B und C können Antragsteller gemäß Nr. 1.1 und 1.2 zuwendungsfähige Investitionen sowohl allein beantragen als auch nur anteilig. Sofern Investitionen nur anteilig beantragt werden, sind im Förderantrag die weiteren Mitinvestoren am beantragten Fördergegenstand mit Adresse und Betriebsnummer (falls vorhanden) anzugeben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Maßnahmenbeginn

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein. Grundsätzlich gilt: Vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides dürfen keine dem beantragten Vorhaben zuzurechnenden Aufträge oder Bestellungen erfolgt sein.

4.2 Mindestgröße

Als betriebliche Mindestgröße wurden bei Antragstellern gemäß den Nummern 1.1 und 1.2 die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ab 01.01.2014 gültigen Mindestwerte festgelegt.

Eine Überprüfung der betrieblichen Mindestgröße erfolgt durch die Bewilligungsstelle bezüglich der Erreichung von mindestens einem der nachfolgend genannten Flächenwerte:

Landwirtschaft einschl. Grünland:	8 ha
Almen, Alpen, Hutungen:	16 ha
Spezialkulturen (z. B. Feldgemüse, Obstbau, Hopfen, Spargel, etc.)	2,2 ha
Weinbau	2 ha
Rebschulen	0,5 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,5 ha
Blumen/Zierpflanzen im Freilandanbau	0,25 ha
Baumschulen	0,3 ha

Soweit die Mindestgröße auf Basis der mit den im iBALIS-Portal gespeicherten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen für den betreffenden Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung nachweislich erreicht wird, sind hierzu keine weitergehenden Angaben durch den Antragsteller erforderlich.

Sollte eine Mindestflächenprüfung zu keinem positiven Ergebnis führen, muss der erforderliche Nachweis über die Einhaltung der betrieblichen Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 ALG auch mit geeigneten Dokumenten erbracht werden (z. B. anhand eines aktuellen Beitragsbescheides der landwirtschaftlichen Sozialversicherung). Dies kann z. B. der Fall sein bei Gartenbaubetrieben mit Unterglaskulturen. Hierzu müssen der Bewilligungsstelle die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden.

4.3 Mindestinvestitionsvolumen

Die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer, Preisnachlässe und eingeräumtes Skonto) müssen im Teil C für beantragte Fördergegenstände mindestens 10.000 EUR betragen und im Teil D mindestens 2.000 EUR. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag, als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben im nachfolgenden Zahlungsantrag, sofern es zu einer Bewilligung von Zuwendungen kommt.

5. Förderhöhe

5.1 Zuschuss für Investitionen

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Für zuwendungsfähige Investitionen ist ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Zuwendungsbeträge von weniger als 500 EUR werden nicht gewährt. Zuwendungsbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

5.2 Förderobergrenzen

Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt bei Investitionen gemäß

Teil B: Nrn. 3.1.1 und 3.1.2: 30.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.1: 100.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.2: 50.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.3: 25.000 EUR

Teil C: Nr. 3.2.4: 25.000 EUR

Teil D: Nr. 3.3.1 bis 3.3.5: 15.000 EUR

5.3 Mehrfachförderung

Eine Kumulation von Fördermitteln ist ausschließlich mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank zulässig und nur dann, wenn dadurch die beihilferechtlich zulässige Förderobergrenze von 40 % nicht überschritten wird.

6. Antragstellung

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen) im iBALIS gestellt wurde.

Mit jedem Förderantrag können jeweils nur Zuwendungen für einen Fördergegenstand beantragt werden.

6.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus den ausgefüllten Eingabemasken, die in der Förderanwendung BaySL Digital im iBALIS bereitgestellt sind sowie zusätzlichen notwendigen Anlagen. Dies sind das Kostenangebot für den beantragten Fördergegenstand sowie ggf. der Gesellschaftsvertrag bzw. die schriftliche Vereinbarung für Zusammenschlüsse bei Antragstellern gemäß Nr. 1.3. Sollte der Nachweis über die Mindestgröße nicht über die vorhandenen Flächenangaben in iBALIS möglich sein, müssen entsprechende begründende Dokumente ebenfalls als Anlagen zum Förderantrag beigefügt werden.

Alle Anlagen sind durch Hochladen der entsprechenden Dokumente im pdf-Format dem Förderantrag im iBALIS beizufügen.

6.2 Mehrmalige Antragstellung (nur Teile B und C)

6.2.1 Teil B

Grundsätzlich ist im Teil B nur eine einmalige Zuschussgewährung möglich. Antragstellern gemäß Nr. 1.3 sowie Antragstellern gemäß Nr. 1.1 und 1.2 im Falle einer nur anteiligen Beantragung (bei Bruchteilgemeinschaften) eines zuwendungsfähigen Sensors (max. 90 %), kann die Zuwendung bis zu dreimal gewährt werden.

6.2.2 Teil C

Grundsätzlich ist im Teil C nur eine einmalige Zuschussgewährung möglich, d. h. entweder für eine Investition nach Nr. 3.2.1 oder 3.2.2 oder 3.2.3 oder 3.2.4.

Antragstellern gemäß Nr. 1.3 sowie Antragstellern gemäß Nr. 1.1 und 1.2 im Falle einer nur anteiligen Beantragung (bei Bruchteilgemeinschaften) kann eine Zuwendung maximal einmal für jede Investitionsart (Nr. 3.2.1 bis 3.2.4) gewährt werden.

6.2.3 Teil D

In Teil D ist nur eine einmalige Zuschussgewährung möglich.

6.3 Beratungsbedarf zur Antragstellung

Für Fragen ist eine Telefon-Hotline an der Bewilligungsstelle unter der Nummer 0871 9522-4658 eingerichtet. Über die Mailadresse baysldigital@stmelf.bayern.de können zudem unmittelbar Fragen zum Förderprogramm gestellt werden.

7. Zahlungsantrag

7.1 Stellung des Zahlungsantrags

Zuwendungen im BaySL Digital werden erst nach Prüfung des Zahlungsantrags (entspricht dem Verwendungsnachweis) ausbezahlt. Spätester Zeitpunkt für die Stellung des Zahlungsantrages ist drei Monate nach Ablauf des einjährigen Bewilligungszeitraums.

Der Zahlungsantrag muss online über das iBALIS-Serviceportal gestellt werden. Rechnungen, Zahlungsnachweise und ggf. gesonderte Auftragsbestätigungen sind durch Hochladen der entsprechenden Dokumente beizufügen

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Mehrwertsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

8. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt fünf Jahre, d. h. die geförderten Gegenstände sind mindestens fünf Jahre lang ab Auszahlung der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger für den Zweck zu nutzen, für den sie beschafft wurden.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung oder zum Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung auf einen anderen Bewirtschafter.

Werden die geförderten Gegenstände innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

9. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Stichprobenartig werden auch Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung von erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

10. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft Digital (BaySL Digital). Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und ggf. Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

11. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

12. Sonstige Hinweise

12.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Sonderprogramm Landwirtschaft Digital vom 01.10.2018

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.2 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfepunkte den Schwellenwert von 60.000 Euro überschreitet

13. Bewilligungsstelle

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Straße 10
95615 Marktredwitz